

N i e d e r s c h r i f t Nr. 6/2026
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Hasel
am 08.06.2026

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:25 Uhr

Anwesend:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Vorsitzender: | Bürgermeister Frank-Michael Littwin |
| 2. Gemeinderäte: | Michael Agel
Matthias Feucht
Thomas Herrmann
Klaus Ingelfinger
Christian Jost
Christian Rooks
Peter Schalajda
Stefan Suhr
Holger Trefzer |
| 3. entschuldigte Abwesenheit: | Dr. Andreas Raimann |
| 4. Schriftführer/in: | Lisa Schultheiß, Verwaltungsangestellte |
| 4. Urkundspersonen: | Matthias Feucht, Holger Trefzer |
| 5. Presse | für die BZ Herr Steinfelder; für das MT Herr Grether |

1. Bürgerfragestunde

Keine Anfragen.

2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen vom 04. und 18.05.2026

Die Protokolle werden genehmigt.

3. Erlass einer Satzung über die Nutzung der kommunalen Betreuungsangebote an der Grundschule Hasel und die Erhebung der Benutzungsgebühren

Der Vorsitzende verweist auf die in der öffentlichen Sitzung vom 18.05.2026 erfolgte Vorstellung des Betreuungskonzeptes und berichtet, dass dieses auch an einem gemeinsamen Elternabend am 19.05.2026, zu dem alle Eltern der aktuellen Kindergarten- und Grundschulkinder eingeladen waren, vorgestellt wurde. Zudem verweist der Vorsitzende auf die gegenüber dem mit der Einladung übersandten Satzungsentwurf zwischenzeitlich redaktionell geänderten Formulierungen der § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 5. Nach der Beantwortung von allgemeinen Verständnisfragen des Gremiums bittet Gemeinderat Jost um Auskunft darüber, warum die Satzungsgültigkeit auf den 01.09.2026 festgelegt wurde. Aus seiner Sicht wäre die Gültigkeit ab dem 01.07.2026, im Hinblick auf die für den 30.06.2026 festgelegte Anmeldefrist, plausibler und verpflichtender. Der Vorsitzende und Verwaltungsmitarbeiterin Lisa Schultheiß führen aus, dass der 01.09.2026 auch der Beginn der Arbeitsverträge des neu eingestellten Personals ist und bei der Satzungserstellung dieses Datum mit berücksichtigt wurde. Ein früheres Datum zum Inkrafttreten der Satzung ist aber durchaus denkbar. Der Vorsitzende fragt in die Runde, ob das Gremium mit der Festlegung des Tages des

Inkrafttretens auf den 01.07.2026 einverstanden ist. Hierauf ergeht kein Widerspruch und der Vorsitzende berücksichtigt diese Änderung bei der Formulierung des Beschlussvorschlages.

Sodann fasst der Gemeinderat **EINSTIMMIG** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der „Satzung über die Nutzung der kommunalen Betreuungsangebote an der Grundschule in Hasel und die Erhebung der Benutzungsgebühren“ in der vorgelegten Fassung zu. Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Satzung

über die Nutzung der kommunalen Betreuungsangebote an der Grundschule in Hasel und die Erhebung der Benutzungsgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs. 1 und 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hasel am 08.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Die Gemeinde Hasel betreibt an der Grundschule in Hasel Betreuungsangebote als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft. Die Betreuungsangebote finden außerhalb der schulpflichtigen Zeiten statt.
- (2) An der Grundschule der Gemeinde Hasel werden ergänzend zum Schulunterricht verschiedene Betreuungsmodelle angeboten. Die aktuellen Betreuungsmodelle mit den Öffnungszeiten sind in den **Anlagen 1** dieser Satzung geregelt.
- (3) Ob und wie lange eine Grundschulbetreuung eingerichtet oder beibehalten wird, entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Hasel.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Grundschulbetreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Schulkinder sowie an den örtlichen Gegebenheiten.

Den Schulkindern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten im Innen- und Außenbereich angeboten, jedoch findet kein Unterricht statt.

Sofern es die räumliche und personelle Situation erlaubt, können Schulkinder während der Betreuungszeit ihre Hausaufgaben erledigen. Die Verantwortung für die vollständige Erledigung der Hausaufgaben verbleibt bei den Sorgeberechtigten.

§ 3 Aufnahme, Anmeldung, Ausschluss

(1) Aufgenommen werden Kinder, die in der Grundschule Hasel eingeschult sind. Schulkinder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, werden nur aufgenommen, wenn freie Plätze vorhanden sind. Die Platzvergabe erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

(2) Die Aufnahmekapazitäten orientieren sich an den räumlichen und personellen Verhältnissen der Grundschule Hasel. Ein Rechtsanspruch besteht für Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 in die erste Klasse eingeschult werden.

Vorrangig einen Platz erhalten in der folgenden Reihenfolge:

- Kinder mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)
 - Kinder von Elternteilen, die alleinerziehend sind und einer Erwerbstätigkeit nachgehen
 - Kinder, deren Eltern beide erwerbstätig sind
- Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Berufsbildungsmaßnahmen sowie Schul- oder Hochschulausbildungen sowie entstehende Beschäftigungsverhältnisse.

Die Platzvergabe für kommendes Schuljahr erfolgt bis spätestens 31.07. eines Jahres für das kommende Schuljahr.

(3) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Eltern/Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Grundschulbetreuung verbindlich anerkannt.

(4) Anmeldungen des Betreuungsbedarfs für das jeweils nächste Schuljahr müssen von den Eltern schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Hasel bis zum 15.03. eines Jahres (Stichtag) eingereicht werden. Die entsprechenden Formulare werden den Eltern rechtzeitig bereitgestellt. Anmeldungen, die nach dem 15.03. eines Jahres eingehen, können nur berücksichtigt werden, wenn ein unerwarteter Bedarf nachgewiesen wird und ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, werden verspätete Anmeldungen nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt.

(5) Anträge auf Änderungen des Betreuungsbedarfs können nur schriftlich mit dem Vordruck "Änderung Betreuungsumfang" bis zum 15. eines Monats bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Anpassung des Betreuungsumfangs sowie des Beitrags erfolgt im darauffolgenden Monat.

(6) Eine Abmeldung ist schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Beendet ein Schulkind die 4 Klasse, so endet das Betreuungsverhältnis zum 31.07. eines Jahres automatisch.

(7) Besteht ein angemahnter Beitragsrückstand länger als zwei Monate, kann ein Betreuungsausschluss erfolgen.

(8) Bleibt das Schulkind ohne Nachweis länger als vier Wochen der Betreuungsgruppe fern, kann die Gemeinde Hasel den Platz anderweitig belegen.

(9) Schulkinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Schulkinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Grundschulbetreuung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der anderen Schulkinder ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

§ 4 Betreuungszeit und Regelung in Krankheitsfällen

(1) Die Grundschulbetreuung wird nur an Schultagen angeboten. Die Schulkinder dürfen die Grundschulbetreuung nur zu den gebuchten Betreuungszeiten besuchen.

(2) In den Schulferien, an Feiertagen sowie an von der Schule festgelegten unterrichtsfreien Tagen (Schließungstagen) bleiben die Schule und damit auch die Grundschulbetreuung geschlossen. Die Ferienzeiten und Schließungstage werden rechtzeitig von der Grundschule bekannt gegeben.

Darüber hinaus werden Angebotserweiterungen in Form von z.B. Ferienbetreuung für Eltern, die Ihr Kind in einem Betreuungsangebot angemeldet haben, ebenfalls rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

(3) In Freistunden findet die Betreuung durch die Lehrkräfte statt, da es nicht Aufgabe der Betreuungskräfte der Grundschulbetreuung ist Unterrichtsausfall aufzufangen. Sollten lehrerseitig Randstunden nicht abgedeckt werden können, werden Schulkinder, die in der Grundschulbetreuung angemeldet sind, durch das Betreuungspersonal betreut. Eine vorherige Rücksprache mit dem Betreuungspersonal ist jedoch erforderlich.

(4) Ist ein Schulkind aufgrund einer Erkrankung am Schulbesuch verhindert oder durch übertragbare Krankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Schulbesuch ausgeschlossen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich.

(5) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten (z.B. Epidemie, Pandemie u. ä.) oder sonstigen nicht absehbarer Krisen-/Notsituationen geschlossen werden muss oder, wenn das festgelegte Betreuungspersonal unterschritten wird.

§ 5 Aufsicht, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Schulkindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung am Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Schulkinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Schulkindes wird keine Haftung übernommen. Die Sachen sind mit dem Namen des Schulkindes oder einer eindeutigen Markierung zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Schulkind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern /Sorgeberechtigten. Die Eltern/Sorgeberechtigten haben deshalb eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Schulkinder ist Angelegenheit der Eltern. Es steht dem Schulträger frei ein Mittagessen gegen Entgelt anzubieten. Dieses wird allerdings nur für die Schulkinder angeboten, die die Betreuungsangebote ab 13:00 Uhr nutzen. Die Abrechnung der Verpflegung (Mittagessen) erfolgt gesondert.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Grundschulbetreuung eine monatliche Benutzungsgebühr. Für private Betreuungsnotfälle kann eine 5er-Karte erworben werden. Für den Erwerb einer 5er-Karte ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten des Schulkindes, das die Grundschulbetreuung besucht. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Kalendermonats (Veranlagungszeitraumes) in dem das Schulkind für die Betreuung angemeldet ist. Die Gebühren werden für 11 Monate erhoben und sind jeweils zum ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schulkindes. Dies gilt auch für Schulanfänger. Für den Monat August (Sommerferien) entfällt die Beitragspflicht. Die Betreuungsgebühr wird im Abbuchungsverfahren, jeweils zum ersten eines jeden Monats von der Gemeindekasse Hasel eingezogen. Die Gebührenschuld für die 5er-Karte entsteht mit Erwerb der 5er Karte. Sie wird nach Erwerb den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt.
- (4) Die monatlichen Betreuungsgebühren sowie die Gebühren für den Erwerb einer 5er Karte sind in der **Anlage 1** dieser Satzung geregelt.
- (5) Nehmen mehrere Kinder einer Familie das Grundschulbetreuungsangebot wahr, so wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 40% für das Schulkind mit dem jeweils niedrigsten Gebührensatz gewährt. Ab dem Drittkind entfällt die Beitragspflicht.
- (6) Auf Antrag kann eine Sozialermäßigung in Höhe von 40 % für berechtigte Personen bewilligt werden. Berechtigte Personen sind Bezieher von u.a. Grundsicherung, Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Eine Sozialermäßigung wird nur gewährt, soweit ein Anspruch auf Übernahme von Betreuungsgebühren durch die örtliche Jugendhilfe nicht besteht.

§ 8 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung des Kindes zur Grundschulbetreuung erklären sich die Eltern /Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen ein Notarzt zu Hilfe gerufen wird und das Kind ggf. in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Hasel, den 08.06.2026

Littwin
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1)

Angebote ab Schuljahr 2026/2027	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07:00 Uhr - 08:30 Uhr	Block 1: Kernzeitbetreuung				
12:10 Uhr - 13:00 Uhr					
07:00 Uhr - 14:00 Uhr mit Mittagessen	Block 2: KernzeitPLUS				
07:00 Uhr – 15.00 Uhr mit Mittagessen	Block 3: Flexible Nachmittagsbetreuung				

Gebührensatz					
Betreuungsgebühren Monatlich:	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Kernzeit: Mo-Fr 07.00-08.30 + 12.10-13.00 Uhr			39,00 €		65,00 €
Geschwister/Sozialermäßigung gem. § 7 Abs. 5			24,00 €		40,00 €
KernzeitPLUS: Mo-Fr 07.00-14:00 Uhr			54,00 €		90,00 €
Geschwister/Sozialermäßigung gem. § 7 Abs. 5			33,00 €		55,00 €
Flexible Nachmittagsbetreuung Mo-Fr 07.00-15:00 Uhr			72,00 €		120,00 €
Geschwister/Sozialermäßigung gem. § 7 Abs. 5			45,00 €		75,00 €
5er Karte für Notfallbetreuung	40,00 €				

4. Bekanntgaben

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am Freitag, den 12.06.2026 um 11.30 Uhr seitens der Schule die Übergabe des Erlöses aus dem Sponsorenlauf des Schulfestes „Motto – wir laufen für unseren Schulhof“ an die Gemeinde geplant ist. Die Gremiumsmitglieder sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Auf die Anfrage von Herrn Gemeinderat Jost in der Sitzung vom 18.05.2026 hinsichtlich der Ergebnisse der kürzlich erfolgten Geschwindigkeitsmessung gibt der Vorsitzende die Rückmeldung des Landratsamtes bekannt. So wurde am 16.04.2026 von 05.50 Uhr bis 11.00 Uhr in der Hauptstraße / Einmündung Schulstraße in Richtung Ortsausgang im Bereich der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. 250 Fahrzeuge wurden gemessen und

insgesamt 27 Beanstandungen festgestellt. Die höchste gemessene Geschwindigkeit betrug 50 km/h.

5. Anfragen

Gemeinderat Rooks fragt an, ob die Gemeinde sich an der Aktion „Gelbes Band“ beteiligt. In anderen Kommunen sind mit den gelben Bändern Obstbäume gekennzeichnet die zum allgemeinen Abernten freigegeben sind, d.h. der Eigentümer der Bäume verzichtet auf die Ernte und das Obst muss nicht am Boden verderben sondern kann von anderen zum Eigenverzehr geerntet werden. Der Vorsitzende wird sich näher erkundigen und dem Gremium berichten.

Gemeinderat Suhr möchte wissen, warum Hasel nicht an das LÖ/GO On-Demand Angebot des Landkreises angeschlossen und ob es auf Hasel erweiterbar ist. Der Vorsitzende sagt Klärung zu.

Schriftführer

Urkundsperson

Vorsitzender

Urkundsperson